

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER

QUI VITA

MIT SITZ AN DER

LEMZIJDE 77

IN

NL-7823 SG EMMEN

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

1. Soweit nicht ausdrücklich abweichend angegeben, werden in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend ‚die AGB‘) folgende Begriffe in folgender Bedeutung verwendet:

- Verwender: der Verwender der vorliegenden AGB;
- Gegenpartei: der Käufer und/oder Auftraggeber;
- Vertrag: die zwischen Verwender und Gegenpartei getroffene Vereinbarung.

Artikel 2 Allgemeines

1. Die Bestimmungen dieser AGB gelten für jedes Angebot, jede Mitteilung, jede Annahme und für jede Vereinbarung zwischen dem Verwender und einer Gegenpartei, auf die der Verwender diese AGB für anwendbar erklärt hat, sofern im jeweiligen Vertrag nicht ausdrücklich und schriftlich von diesen AGB abgewichen sind. Durch die Erteilung eines Auftrags erklärt sich die Gegenpartei ausdrücklich mit den Bestimmungen dieser AGB einverstanden, auch wenn die AGB der Gegenpartei einen abweichenden Wortlaut haben sollten. Von der Gegenpartei erteilte Aufträge und platzierte Bestellungen gelten als Anerkennung und Annahme dieser Lieferbedingungen, unter gleichzeitig generellem Ausschluss der allgemeinen und/oder besonderen Einkaufsbedingungen der Gegenpartei.

2. Die vorliegenden AGB gelten auch für alle Verträge mit dem Verwender, für deren Ausführung die Einbindung von Drittparteien erforderlich ist.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gegenpartei gelten nur dann, wenn ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, dass sie unter Ausschluss der vorliegenden AGB auf den Vertrag Anwendung finden. Sodann werden noch strittige Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verwenders und der Gegenpartei zwischen den Parteien nur gelten, wenn und insofern sie Teil der Geschäftsbedingungen des Verwenders sind.

4. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind oder für nichtig erklärt werden sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB in vollem Umfang anwendbar. Der Verwender und die Gegenpartei werden sich vorkommendenfalls beraten, um

neue Bestimmungen zu vereinbaren, die an die Stelle der unwirksamen oder für nichtig erklärten Bestimmungen treten, wobei der Zweck und die Bedeutung der ursprünglichen Bestimmung, wenn und soweit möglich, gewahrt bleiben sollen.

Artikel 3 Angebote und Offerten

1. Alle Angebote sind freibleibend bzw. unverbindlich, es sei denn, im Angebot ist eine Frist der Annahme angegeben.

2. Offerten des Verwenders sind freibleibend bzw. unverbindlich; sie sind dreißig Tage lang gültig, soweit nicht abweichend angegeben. Der Verwender ist an die Offerten nur dann gebunden, wenn deren Annahme binnen dreißig Tagen durch die Gegenpartei schriftlich bestätigt wird.

3. Lieferfristen in den Offerten des Verwenders sind als Richtwerte zu verstehen und berechtigen die Gegenpartei bei Überschreitung nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu der Geltendmachung von Schadenersatzleistungen, es sei denn, ausdrücklich wäre eine abweichende Vereinbarung getroffen worden.

4. Die Preise in den genannten Angeboten und Offerten verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer und anderer behördlicher Abgaben und ausschließlich Versand-, Transport- und Verpackungskosten, sofern nicht ausdrücklich abweichendes vereinbart wurde.

5. Weicht die Annahme (in unwesentlichen Punkten) von der in der Offerte enthaltenen Angebot ab, so ist der Verwender nicht daran gebunden. Der Vertrag kommt dann nicht entsprechend dieser abweichenden Annahme zustande, außer insoweit der Verwender etwas anderes angibt.

6. Ein zusammengesetztes Preisangebot verpflichtet den Verwender nicht zur Lieferung eines Teils der Sachen, auf die das Angebot oder die Offerte sich beziehen, zu einem entsprechenden Teil des abgegebenen Preisangebots.

7. Angebote oder Offerten gelten nicht automatisch für Nachbestellungen.

8. Alle Angaben in Katalogen, Unterlagen usw. sind lediglich als Richtwerte zu verstehen. Änderungen der Ausführung, der Farbe, des Gewichts, der Beschreibung, der Abbildungen usw. gelten als Änderungen zur Verbesserung des Produkts und können ohne vorherige Mitteilung an die Gegenpartei angepasst werden.

Artikel 4 Ausführung des Vertrags

1. Der Verwender führt den Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen und gemäß den einschlägigen Erfordernissen sachgerecht, auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt bekannten Stands der Wissenschaft aus.

2. Wenn und soweit dies für die sachgerechte Ausführung des Vertrages erforderlich werden sollte, ist der Verwender berechtigt, bestimmte Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen.

3. Die Gegenpartei hat dafür zu sorgen, dass alle Angaben, die der Verwender als notwendig angibt oder von denen die Gegenpartei vernünftigerweise annehmen muss, dass sie für die

Ausführung des Vertrages notwendig sind, dem Verwender zeitig zur Verfügung gestellt werden. Wenn die für die Ausführung des Vertrages erforderlichen Angaben dem Verwender nicht zeitig zur Verfügung gestellt werden, ist er berechtigt, die Ausführung des Vertrages auszusetzen und/oder der Gegenpartei die durch die Verzögerung entstandenen Mehrkosten zu den üblichen Sätzen in Rechnung zu stellen.

4. Der Verwender haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die dadurch entstanden sind, dass der Verwender auf Grundlage von unzutreffenden und/oder unvollständigen Angaben der Gegenpartei vorgegangen ist. Davon ausgenommen sind Situationen, in denen der Verwender von der Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit dieser Angaben hätte Kenntnis haben müssen.

5. Wurde vereinbart, den Vertrag schrittweise auszuführen, kann der Verwender die Ausführung der Teile, die zu einem nachfolgenden Schritt gehören, aussetzen, bis die Gegenpartei die Ergebnisse des vorhergehenden Schrittes schriftlich abgenommen hat.

6. Führen der Verwender oder vom Verwender im Rahmen des Auftrags beauftragte Dritte Arbeiten am Standort der Gegenpartei oder an einem von der Gegenpartei bezeichneten Standort aus, stellt die Gegenpartei die von diesen Mitarbeitern vernünftigerweise verlangten Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung.

7. Die Gegenpartei stellt den Verwender von eventuellen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags Schäden erleiden, welche die Gegenpartei zu vertreten hat.

8. Ein Vertragsabschluss kommt ausschließlich durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Verwenders zustande. Bei Verkäufen aus Lagerbeständen kann die Rechnung die schriftliche Auftragsbestätigung ersetzen. Der Verwender ist berechtigt, Bestellungen und/oder Lieferanweisungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen bzw. zurückzuweisen.

Artikel 5 LIEFERUNG

Artikel 5.1 Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk/Geschäft/Lager des Verwenders.

2. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die Sachen in dem Moment abzunehmen, in dem der Verwender sie abgeliefert oder abliefern lässt, oder in dem sie ihm entsprechend dem Vertrag zur Verfügung gestellt werden.

3. Verweigert die Gegenpartei die Annahme oder unterlässt sie es, die für die Lieferung erforderlichen Angaben zu verschaffen oder Anweisungen zu erteilen, ist der Verwender berechtigt, die Sachen auf Kosten und Gefahr der Gegenpartei einzulagern.

4. Wenn die Sachen geliefert werden, ist der Verwender berechtigt, eventuelle Lieferkosten in Rechnung zu stellen, die dann aber gesondert in Rechnung gestellt werden. Die mit dem Versand einhergehende Gefahr hat grundsätzlich die Gegenpartei zu tragen.

5. Benötigt der Verwender im Rahmen der Vertragsausführung Angaben bzw. Auskünfte von der Gegenpartei, läuft die Lieferfrist, ab dem Moment, an dem die Gegenpartei dem Verwender diese Angaben zur Verfügung gestellt bzw. Auskünfte erteilt hat.

6. Hat der Verwender einen Liefertermin angegeben, ist dieser als Richtwert zu verstehen. Eine festgelegte Lieferzeit ist daher niemals als Verwirkungsfrist zu werten. Für den Fall, dass eine Frist überschritten werden sollte, hat die Gegenpartei den Verwender schriftlich in Verzug zu setzen.

7. Außer im Falle einer gegenteiligen Vereinbarung oder wenn einer Teillieferung ein eigenständiger Wert nicht beigemessen werden kann, ist der Verwender grundsätzlich berechtigt, die Sachen in Teilen zu liefern. Der Verwender ist berechtigt, die derart gelieferten Sachen jeweils gesondert in Rechnung zu stellen.

8. Ist vereinbart worden, dass der Vertrag in Schritten ausgeführt wird, kann der Verwender die Ausführung der zu einem nachfolgenden Schritt gehörenden Abschnitte aufschieben, bis die Gegenpartei die Ergebnisse des vorhergehenden Schrittes schriftlich abgenommen hat.

9. Eine Lieferung gilt als erfolgt:

- bei Annahme der Sachen, auch wenn sie von der Gegenpartei oder in deren Namen abgeholt werden.
- mit der Übergabe der Sachen an einen Dritten oder einen Spediteur, wenn dieser für den Transport der Sachen hinzugezogen wurde.
- durch einmaliges Anbieten der Sachen an die Gegenpartei.

Artikel 5.2 Verpackung und Transportmaterialien

1. Soweit anwendbar, ist der Verwender berechtigt, die Kosten, die sich aus der obligatorischen Umsetzung der niederländischen Verpackungsverordnung (*„Besluit Verpakkingen“*) ergeben, an die Gegenpartei weiterzugeben.

Artikel 5.3 Muster und Modelle

1. Wurde der Gegenpartei ein Muster oder Modell gezeigt oder zur Verfügung gestellt, gilt dies nur als Andeutung, ohne dass die Ware dem Muster oder Modell zu entsprechen hat, es sei denn, die Übereinstimmung der Ware mit dem Muster oder Modell wäre zuvor ausdrücklich vereinbart worden.

2. Bei Verträgen über unbewegliche Sachen gilt auch die Angabe der Fläche oder anderer Maße und Angaben lediglich als Andeutung, ohne dass die Ware dem zu entsprechen hat.

Artikel 5.4 Prüfung, Reklamationen

1. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die gelieferte Sache zum Zeitpunkt der Lieferung zu prüfen oder prüfen zu lassen, in jedem Fall aber möglichst kurzfristig. Die Gegenpartei hat zu vergewissern, dass Qualität und Menge der gelieferten Sachen mit dem Vereinbarten übereinstimmen oder jedenfalls den Anforderungen entsprechen, die im normalen (Handels-)Verkehr an sie gestellt werden.

2. Allfällige sichtbare Mängel oder Fehlmengen sind dem Verwender innerhalb von drei Tagen nach der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Nicht sichtbare Mängel oder Fehlmengen müssen binnen drei Wochen nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 12 Monate nach der Lieferung, reklamiert werden.

3. Bei fristgerechter Reklamation im Sinne des vorigen Absatzes ist die Gegenpartei weiterhin verpflichtet, die gekauften Sachen abzunehmen und zu bezahlen. Möchte die Gegenpartei mangelhafte Sachen zurücksenden, hat dies mit (vorheriger) schriftlicher Einwilligung des Verwenders auf die vom Verwender angegebene Weise zu geschehen. Sollte dies dennoch ohne die Zustimmung des Verwenders erfolgen, sind sowohl Versand als auch Lagerung nach der Ankunft auf Rechnung und Gefahr der Gegenpartei.

Artikel 5.5 Vergütung, Preis und Kosten

1. Hat der Verwender mit der Gegenpartei einen fixen Verkaufspreis vereinbart, ist der Verwender dennoch zur Erhöhung des Preises berechtigt.

2. Unter anderem kann der Verwender Preiserhöhungen dann weitergeben, wenn sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der Ausführung des Vertrags wesentliche Preisänderungen ergeben haben, beispielsweise in Bezug auf Wechselkurse, Gehälter, Rohstoffe, Halbfabrikate, Verpackungsmaterial.

3. Die vom Verwender in Rechnung gestellten Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und sonstiger Abgaben sowie der im Rahmen des Vertrages anfallenden Kosten, einschließlich Versand- und Bearbeitungskosten, soweit nichts Abweichendes angegeben ist.

Artikel 6 DIENSTLEISTUNG

Artikel 6.1 Verpflichtungen der Gegenpartei

1. Die Gegenpartei hat sicherzustellen, dass:

A. der Verwender die erforderlichen Angaben, Auskünfte und Bewilligungen (z. B. Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen und Entscheidungen) für die Ausführung der Arbeiten beizeiten erhalten kann. Die Gegenpartei berät sich diesbezüglich mit dem Verwender, soweit sie dies für erforderlich hält;

B. der Verwender zu den im Voraus angekündigten Arbeitszeiten Zugang zu dem/den Raum/Orten erhält, in oder an dem/denen die Arbeiten ausgeführt werden sollen. Räume bzw. Ort(e) müssen den gesetzlichen Sicherheitsanforderungen und anderen behördlichen Vorschriften entsprechen.

C. der Verwender frühzeitig ausreichend Gelegenheit hat, (Bau-)Materialien und Hilfsstoffe anzuliefern, zu lagern und/oder zu entfernen;

D. der/die Ort(e), an dem/denen die Arbeiten ausgeführt werden sollen, frei von überschüssigem Material usw. ist/sind;

E. der Verwender Zugang zu Anschlussmöglichkeiten für die für die Arbeiten benötigte Energie hat, z. B. für elektrisch betriebene Maschinen, Beleuchtung, Heizung, Gas, Druckluft, Wasser und dergleichen. Die Kosten für die Versorgung mit Energie gehen zu Lasten der Gegenpartei.

F. ausreichende Einrichtungen für die Sammlung von (Bau-)Abfällen vorhanden sind.

2. Die Gegenpartei ist verpflichtet, den Verwender über die Lage von Kabeln, Leitungen usw. an der Stelle, an der die Arbeiten ausgeführt werden sollen, zu unterrichten.
3. Die Kosten für benötigte Energie, wie Strom, Gas, Wasser usw., gehen zu Lasten der Gegenpartei.
4. Die Gegenpartei haftet für den Verlust und/oder die Beschädigung von Gegenständen, Materialien, Werkzeugen und Maschinen usw., die der Verwender im Zuge der Ausführung der Arbeiten in den Räumen der Gegenpartei lagert.
5. Die Gegenpartei gestattet dem Verwender das Anbringen von Namensschildern und Werbung auf der Baustelle oder am Werk.
6. Die Gegenpartei hat dafür zu sorgen, dass die von Dritten auszuführenden Arbeiten und/oder zu tätige Lieferungen, die nicht zu den Arbeiten des Verwenders oder der von ihm beauftragten Dritten gehören, in einer Weise und zu einem Zeitpunkt ausgeführt werden, die die Ausführung der vom Verwender auszuführenden Arbeiten nicht verzögert.
7. Wenn die Gegenpartei die vorgenannten Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, ist der Verwender berechtigt, der Gegenpartei die damit verbundenen Kosten und/oder Schäden in Rechnung zu stellen.

Artikel 6.2 Mehr- und Minderleistungen

1. Mehr- und Minderleistungen sind zwischen dem Verwender und der Gegenpartei mündlich oder schriftlich zu vereinbaren und erforderlichenfalls schriftlich zu bestätigen.
2. Wünscht die Gegenpartei Ergänzungen oder Änderungen an den vereinbarten Leistungen, hat der Verwender die Gegenpartei stets beizeiten über die Notwendigkeit der Preiserhöhung infolge der zusätzlichen Leistungen zu verständigen, außer insofern die Gegenpartei diese Notwendigkeit aus sich selbst heraus hätte erkennen müssen.
3. An- bzw. Verrechnung von Mehr- und Minderleistungen geschieht dann:
 - A. wenn der Vertrag abgeändert oder die Ausführungsbedingungen umgeändert werden;
 - B. wenn sich an der Höhe der vorläufigen Beträge Änderungen ergeben;
 - C. wenn sich die anrechenbaren Mengen ändern;
 - D. in den Fällen, die in den vorliegenden AGB vorgesehen sind.
4. Vorläufigen Beträge sind im Vertrag angegebene Beträge, die im Vertragspreis enthalten sind und die bestimmt sind, entweder, für:
 - A. den Kauf von Materialien;
 - B. den Kauf von Materialien und deren Verarbeitung;
 - C. die Ausführung von Arbeiten, die am Tag des Vertragsabschlusses noch nicht hinreichend genau feststehen und die von der Gegenpartei durchgeführt werden müssen.Für jeden vorläufigen Betrag ist im Vertrag anzugeben, worauf er sich bezieht.
5. Die zu Lasten der vorläufigen Beträge gehenden Ausgaben beruhen auf den dem Verwender in Rechnung gestellten Preisen oder auf den ihm entstandenen Kosten, die sich um eine 10%-tige Vergütung erhöhen.

6. Bezieht sich ein vorläufiger Betrag ausschließlich auf den Kauf von Materialien, sind die Kosten für deren Verarbeitung im Vertragspreis enthalten und werden nicht gesondert in Rechnung gestellt. Diese Kosten werden indes wohl dem vorläufigen Betrag angerechnet, mit dem der Kauf dieser Materialien verrechnet wird, sofern sie höher sind als die Kosten, die der Verwender aufgrund der Auslegung des vorläufigen Betrags vernünftigerweise hätte einkalkulieren müssen.

7. Bezieht sich ein vorläufiger Betrag auf den Kauf von Materialien und deren Verarbeitung, sind die Kosten für die Verarbeitung nicht im Vertragspreis enthalten und werden dem vorläufigen Betrag gesondert angerechnet.

8. Wenn der Vertrag für An- bzw. Verrechnung infrage kommende Mengen enthält und diese Mengen von den für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Mengen abweichen, werden die sich aus dieser Abweichung ergebenden Mehr- oder Minderkosten verrechnet.

Artikel 6.3 Fortschritt, Durchführung der Arbeiten

1. Der Verwender kann nicht verpflichtet werden, mit der Ausführung der Arbeiten zu beginnen, solange er nicht im Besitz aller erforderlichen Daten ist und eine eventuell vereinbarte (Raten-)Zahlung erhalten hat.

2. Können die Arbeiten aus Gründen, die der Verwender nicht zu vertreten hat, nicht ordnungsgemäß oder ohne Unterbrechungen ausgeführt werden, ist der Verwender berechtigt, der Gegenpartei die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen, was auch Kosten für entgangenen Verdienst und für erforderliche Anfahrten umfasst.

3. Wenn die Arbeiten oder ein Teil derselben im Zuge der Ausführung aus einem Grund, den der Verwender nicht zu vertreten hat, nur in abgewandelter Form ausgeführt werden können, hat der Verwender dies mit der Gegenpartei abzustimmen.

4. Ist der Verwender seiner sich aus dem vorigen Absatz dieses Artikels ergebenden Abstimmungspflicht nachgekommen und stellt sich während der Ausführung der vom Verwender angenommenen Arbeiten heraus, dass diese entweder aufgrund von dem Verwender unbekanntem Umständen oder aufgrund von höherer Gewalt, gleich welcher Art, vernünftigerweise nicht ausgeführt werden können, hat der Verwender das Recht zu verlangen, dass der dem Verwender erteilte Auftrag dergestalt abgeändert wird, sodass die Ausführung der Arbeiten ermöglicht wird. Die gilt nicht in Fällen, in denen die Ausführung aufgrund der unbekanntem Umstände oder der höheren Gewalt grundsätzlich nicht möglich ist. Der Verwender hat ggf. Anspruch auf eine vollständige Vergütung für die von ihm bereits ausgeführten Arbeiten, wobei der Verwender die Gegenpartei auf die sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen hinzuweisen hat. Die vereinbarte abgeänderte Ausführung wird als Mehr- und/oder Minderleistung angerechnet.

5. Vorbehaltlich einer schriftlichen abweichenden Vereinbarung, gehen alle Aufwendungen, die der Verwender auf Verlangen der Gegenpartei macht, vollumfänglich auf deren Rechnung.

6. Die Konsequenzen, die sich aus der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Beschlüsse ergeben, die nach dem Datum der Angebotsabgabe in Kraft treten, gehen zu

Lasten der Gegenpartei, ausgenommen, der Fälle, in denen berechtigterweise davon ausgegangen werden kann, dass der Verwender diese Konsequenzen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vorausgesehen hat oder hätte voraussehen können.

7. Die Gegenpartei haftet für Schäden am Werk, die sich aus den von ihr oder in ihrem Auftrag von Dritten ausgeführten Tätigkeiten oder Lieferungen ergeben.

8. Wenn sich nach Abschluss des Vertrages herausstellt, dass die Baustelle oder das Werk schadstoffbelastet ist oder kontaminierte Baustoffe aus dem Werk austreten, haftet die Gegenpartei für die sich daraus ergebenden Folgen bei der Ausführung des Werkes.

9. Der Verwender ist verpflichtet, die Arbeiten fachgerecht und gemäß den Bestimmungen des Vertrages auszuführen. Der Verwender ist verpflichtet, das Werk so auszuführen, dass Personenschäden, Sachschäden oder Umweltschäden weitestgehend begrenzt werden. Der Verwender ist ferner verpflichtet, die von der Gegenpartei oder in deren Namen erteilten Aufträge und Anweisungen weitestgehend zu befolgen.

10. Die Ausführung des Werks hat derart zu erfolgen, dass die Fertigstellung des Werks im Verlauf der übereingekommenen Frist mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden kann.

11. Das Werk und dessen Ausführung gehen ab dem Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten bis einschließlich des Datums, an dem das Werk als abgeschlossen gilt, zu Lasten des Verwenders.

12. Es wird davon ausgegangen, dass der Verwender die für die Ausführung des Werks relevanten gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Entscheidungen kennt, soweit sie am Tag des Angebots in Kraft sind. Die Konsequenzen der Befolgung dieser Vorschriften und Anordnungen gehen zu Lasten des Verwenders.

13. Der Verwender ist verpflichtet, die Gegenpartei auf Unzulänglichkeiten in den von der Gegenpartei oder in deren Namen vorgeschriebenen Konstruktionen und Arbeitsmethoden und in den von der Gegenpartei oder in deren Namen erteilten Aufträgen und Anweisungen sowie auf Mängel an den von der Gegenpartei zur Verfügung gestellten oder vorgeschriebenen Baustoffen und Hilfsmitteln hinzuweisen, sofern der Verwender diese kannte oder vernünftigerweise hätte kennen müssen.

14. Der Verwender stellt die Gegenpartei von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, insoweit diese bei der Ausführung des Werks entstanden sind und auf (grobe) Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Verwenders, seine Beschäftigten, seiner Unterauftragnehmer oder seiner Lieferanten zurückzuführen sind.

Artikel 6.4 Besichtigung und Abnahme

1. Mit angemessener Frist vorab dem Zeitpunkt, an dem das Werk nach Ansicht des Verwenders vollendet sein soll, fordert der Verwender die Gegenpartei schriftlich auf, die Arbeiten zu besichtigen. Die Besichtigung findet so unverzüglich wie möglich statt, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem vorgenannten Zeitpunkt. Die Besichtigung erfolgt durch die Gegenpartei in Anwesenheit des Verwenders und dient der Feststellung, ob der Verwender seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist.

2. Nach der Besichtigung des Werks teilt die Gegenpartei dem Verwender innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich mit, inwieweit das Werk abgenommen werden. Im Falle der Abnahme des Werkes sind die (eventuell) vorhandenen geringfügigen Mängel im Sinne von Absatz 7 dieses Artikels anzugeben, im Falle der Verweigerung der Abnahme sind die Mängel anzugeben, die den Grund für die Verweigerung darstellen.
3. Erhält der Verwender innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Kontrolle keine schriftliche Mitteilung, ob das Werk abgenommen ist oder nicht, gilt das Werk am fünften Arbeitstag nach der Besichtigung als abgenommen.
4. Die Gegenpartei hat dem Verwender die Möglichkeit einzuräumen, die von der Gegenpartei im vorstehenden Absatz dieses Artikels genannten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.
5. Erfolgt die Besichtigung nicht innerhalb von 5 Werktagen nach dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Datum, kann der Verwender per Einschreiben mit Rückschein eine neue Aufforderung an die Gegenpartei richten, das Werk innerhalb von 5 Werktagen zu besichtigen. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht nach, gilt das Werk am fünften Werktag nach dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Tag als abgenommen. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nach, gelten die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels sinngemäß.
6. Das Werk gilt als abgenommen, wenn und soweit es in Gebrauch genommen wird. Das Datum, an dem das Werk oder ein Teil davon in Gebrauch genommen wird, gilt als Zeitpunkt, an dem das Werk oder der betreffende Teil abgenommen wurde.
7. Geringfügige Mängel, die während der Gewährleistungsfrist umstandslos behoben werden können, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme, sofern diese Mängel der Gebrauchsfähigkeit des Werkes nicht entgegenstehen.
8. Für die Neubesichtigung nach Verweigerung der Abnahme gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

Artikel 6.5 Übergabe und Gewährleistungsfrist

1. Das Werk gilt als übergeben, wenn es gemäß Artikel 6.4 abgenommen wurde oder als abgenommen gilt. Das Datum an dem das Werk abgenommen wurde oder als abgenommen gilt, ist der Zeitpunkt, an dem das Werk als übergeben erachtet wird.
2. Der Verwender ist verpflichtet, die in Artikel 6.4 Absatz 7 genannten geringfügigen Mängel so unverzüglich wie möglich zu beheben. Die Gewährleistungsfrist beträgt 30 Tage und beginnt unmittelbar nach dem Tag, an dem das Werk gemäß Absatz 1 dieses Artikels als übergeben betrachtet wird. Der Verwender ist verpflichtet, Mängel, die sich während der Gewährleistungsfrist manifestieren und die zu Lasten des Verwenders gehen, so unverzüglich wie möglich zu beheben.

Artikel 6.6 Aussetzung, Beendigung des Werks in unvollendetem Zustand und Kündigung

1. Die Gegenpartei ist zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Ausführung der Arbeiten grundsätzlich berechtigt. Die Vorkehrungen, die der Verwender infolge der Aussetzung zu treffen hat, werden als Mehrleistung abgerechnet. Der Schaden, den der Verwender infolge der Aussetzung erleidet, ist ihm zu ersetzen.
2. Entstehen während der Aussetzung Schäden am Werk, gehen diese nicht zu Lasten des Verwenders, sofern er die Gegenpartei zuvor schriftlich über diese Auswirkung in Kenntnis gesetzt hat.
3. (3) Hält die Unterbrechung infolge der Aussetzung länger als 14 Tage an, kann der Verwender darüber hinaus eine anteilige Vergütung für den ausgeführten Teil der Arbeiten verlangen, wobei unter ausgeführtem Teil auch das am Werkort angelieferte, noch nicht verarbeitete, aber vom Verwender bereits bezahlte Baumaterial zu verstehen ist.
4. Hält die Unterbrechung infolge der Aussetzung länger als 1 (einen) Monat, ist der Verwender berechtigt, seine Arbeiten in unvollendetem Zustand einzustellen, in welchem Fall gemäß dem nachstehenden Absatz dieses Artikels abzurechnen ist.
5. Die Gegenpartei hat jederzeit das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. Der Verwender hat in diesem Fall Anspruch auf den Vertragspreis, zuzüglich der Kosten, die dem Verwender durch die Nichterfüllung entstanden sind, und abzüglich der durch die Kündigung eingesparten Kosten. Der Verwender hat der Gegenpartei eine Endabrechnung zukommen zu lassen, unter Aufschlüsselung dessen die Gegenpartei aufgrund bzw. infolge der Kündigung schuldig ist.

Artikel 7 Haftung, Garantie und Gewährleistung

1. Der Verwender erfüllt seine Pflichten gemäß den Erwartungen, die in dieser Hinsicht gängigerweise an ein Unternehmen seiner Branche gestellt werden können, übernimmt jedoch keinerlei Haftung für Schäden, einschließlich Folgeschäden, die sich aus seinen Handlungen oder Unterlassungen im weitesten Sinne des Wortes ergeben, es sei denn, diese seien auf sein grobes Verschulden, grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz seinerseits zurückzuführen oder gesetzliche Bestimmungen schreiben zwingend eine abweichende Regelung vor. Eine ähnliche Einschränkung gilt in Bezug auf Beschäftigte und/oder sonstige Dritte, die der Verwender zur Ausführung seiner Arbeiten hinzuzieht.
2. Unbeschadet der Bestimmungen der übrigen Absätze dieses Artikels ist die Haftung des Verwenders - unabhängig vom Rechtsgrund - auf die Höhe des Nettopreises der gelieferten Sachen oder ausgeführten Arbeiten beschränkt. Die Erfüllung dieser Gewährleistungspflicht gilt als alleinige und vollwertige Schadensersatzleistung.
3. Unbeschadet der Bestimmungen im vorigen Absatz dieses Artikels ist der Verwender niemals verpflichtet, für Schäden aufzukommen, die die Versicherungssumme übersteigen, sofern diese Schäden durch eine vom Verwender abgeschlossene Versicherung gedeckt sind.
4. Haftet der Verwender für direkte Schäden, ist diese Haftung auf maximal das Doppelte des Betrags der Kostenaufstellung begrenzt, jedenfalls auf den Teil des Vertrags, auf den sich die Haftung bezieht. Die Haftung ist zu jedem Zeitpunkt auf maximal den Betrag der vom Versicherer des Verwenders im Schadensfall zu gewährenden Versicherungsleistung (Auszahlung) begrenzt.

5. Als direkte Schäden gelten lediglich:

- die angemessenen Kosten für die Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, sofern es sich um einen Schaden im Sinne der vorliegenden AGB handelt;
- alle angemessenen Kosten, die anfallen, um die mangelhafte Leistung des Verwenders in einen vertragskonformen Zustand zu versetzen, soweit jedenfalls dieser Mangel dem Verwender zugeschrieben werden kann;
- die angemessenen Kosten, die entstanden sind, um den Schaden zu vermeiden oder zu begrenzen, sofern die Gegenpartei nachweist, dass diese Kosten zur Begrenzung des direkten Schadens im Sinne dieser AGB geführt haben.

6. Der Verwender haftet niemals für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen und Schäden aufgrund von Betriebsstillstand.

7. Die in diesen AGB enthaltenen Haftungsbeschränkungen für unmittelbare Schäden gelten nicht, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Nutzers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

8. Infolge des Umstands, dass die Anwendungen der gelieferten Sachen außerhalb der Einflussnahme des Verwenders liegen, kann keine Verantwortung/Haftung für die Ergebnisse und/oder Folgen übernommen werden. Der Verwender haftet weder für die endgültige Eignung der gelieferten Sachen für jede einzelne Anwendung durch die Gegenpartei, noch für irgendwelche Empfehlungen in Bezug auf Lagerung, Transport, Verwendung oder Anwendung. Die vom Verwender abgegebenen Empfehlungen gelten lediglich als Indikatoren, weswegen die Gegenpartei jederzeit, bevor sie die Sachen in Gebrauch nimmt, auf die die beabsichtigte Anwendung und die Ergebnisse auf ihre tatsächliche Eignung hin zu überprüfen hat.

9. Sollten in den bei der Ausführung der Arbeiten verwendeten Materialien oder in den gelieferten Gütern bereits zum Zeitpunkt der Lieferung sichtbare Fehler, Unvollkommenheiten und/oder Mängel vorhanden gewesen sein, verpflichtet sich der Verwender, diese nach seiner Wahl kostenlos zu reparieren oder auszutauschen.

10. Der Verwender ist verpflichtet, die Gegenpartei beim Abschluss oder bei der Ausführung des Vertrags auf eventuelle Ungenauigkeiten im Auftrag oder auf Mängel und/oder Ungeeignetheit der von der Gegenpartei für die Ausführung des Vertrags zur Verfügung gestellten Güter und/oder Daten (etwa Konstruktionen, Arbeitsmethoden, Bodenbeschaffenheit, Aufträge, Baumaterialien, Hilfsstoffe usw.) hinzuweisen, sofern diese dem Verwender bekannt waren oder vernünftigerweise hätten bekannt sein müssen.

11. Der Verwender garantiert die übliche Beschaffenheit und Tauglichkeit der gelieferten Sachen; die effektive Lebensdauer der Sachen kann jedoch nicht garantiert werden.

12 A. In allen Fällen ist die Frist, innerhalb derer der Verwender auf Ersatz des festgestellten Schadens verklagt werden kann, auf 6 Monate begrenzt, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die Schadensersatzpflicht festgestellt wurde.

12 B. Handelt es sich bei der Gegenpartei um eine natürliche Person, die nicht in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes handelt, gilt eine Höchstfrist von 1 (einem) Jahr, innerhalb derer

der Verwender für den Ersatz des festgestellten Schadens haftet, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die Schadensersatzhaftpflicht festgestellt wurde.

13. Ist die vom Verwender gelieferte Ware mit einer Garantie des Herstellers versehen, gilt diese Garantie in gleicher Weise für den Verwender und die Gegenpartei.

14. Die Gewährleistung Reparaturen betreffend, erlischt zwei Monate nach dem Datum, an dem die jeweilige Reparatur durchgeführt wurde. Die Gewährleistung für eine Reparatur bezieht sich nur auf die vom Verwender reparierten Komponenten und gilt ausdrücklich nicht für andere Komponenten.

15. Handelt es sich bei der Gegenpartei um eine natürliche Person, die nicht in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes handelt, hat der Verwender die gesetzlich festgelegten Gewährleistungsfristen einzuhalten.

16. Die Gegenpartei verliert ihre Ansprüche an den Verwender, haftet für alle Schäden und stellt den Verwender von allen Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden frei, falls und insoweit:

A. der vorgenannte Schaden durch unsachgemäßen Umgang und/oder Gebrauch entgegen Anweisungen des Verwenders und/oder unsachgemäße Lagerung (Sachen müssen in der Originalverpackung gelagert werden) der gelieferten Sachen durch die Gegenpartei entstanden ist;

B. der vorgenannte Schaden infolge von Mängeln und Untauglichkeit der von der Gegenpartei herrührenden Sachen, einschließlich des Grundstücks, auf dem die Gegenpartei Arbeiten ausführen lässt, sowie infolge von Fehlern, Ungenauigkeiten oder Unvollständigkeit der von der Gegenpartei gelieferten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen, Ausführungsanweisungen usw. entstanden ist;

C. der vorgenannte Schaden infolge von Anweisungen entstanden ist, die die Gegenpartei dem Verwender erteilt hat oder die dem Verwender im Namen der Gegenpartei erteilt wurden;

D. der vorgenannte Schaden dadurch entstanden ist, dass die Gegenpartei selbst oder ein Dritter auf Anweisung der Gegenpartei ohne (vorherige) schriftliche Einwilligung des Verwenders Arbeiten an dem gelieferten Werk vollführt hat.

E. der Mangel Folge unsachgemäßer oder missbräuchlicher Nutzung ist oder wenn die Gegenpartei oder Dritte ohne schriftliche Einwilligung des Verwenders Änderungen an der Sache vorgenommen oder versucht haben, Änderungen vorzunehmen, oder sie für Zwecke verwendet haben, für die die Sache nicht bestimmt ist;

F. keine Kaufrechnung vorgelegt werden kann;

G. ein Serienschild oder ein Garantiesiegel entfernt wurde.

17. Bezieht sich die vom Verwender gewährte Garantie auf eine von einem Dritten hergestellte Ware, ist die Garantie auf Gewährleistungsdauer des Herstellers der Ware beschränkt.

Artikel 8 Modifizierung des Vertrags

1. Sollte sich während der Ausführung des Vertrages herausstellen, dass zur ordentlichen Ausführung Änderungen und/oder Ergänzungen der auszuführenden Arbeiten erforderlich sein werden, nehmen die Parteien zeitnah und in gegenseitiger Abstimmung eine entsprechende Anpassung des Vertrages vor.

2. Vereinbaren die Parteien, den Vertrag zu ändern und/oder zu ergänzen, kann sich dies auf den Zeitpunkt der Ausführung auswirken. Der Verwender wird die Gegenpartei so unverzüglich wie möglich entsprechend unterrichten.
3. Hat die Änderung und/oder Ergänzung des Vertrags finanzielle und/oder qualitative Folgen, teilt der Verwender dies der Gegenpartei im Voraus mit.
4. Wurde ein Festpreis vereinbart, gibt der Verwender an, inwieweit die Änderung oder Ergänzung des Vertrages zu einer Erhöhung des Festpreises Anlass gibt.
5. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen kann der Verwender keine zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen, wenn die Änderung oder Ergänzung auf Umstände zurückzuführen ist, die er zu vertreten hat.

Artikel 9 Zahlung

1. Zahlungen haben in bar zu erfolgen, es sei denn, mit der Gegenpartei wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Wenn die Bezahlung der gelieferten Sachen und/oder der erbrachten Dienstleistungen auf Rechnung vereinbart wurde, hat die Zahlung strikt innert des aus der Rechnung hervorgehenden Zahlungsziels ab Rechnungsdatum zu erfolgen, und zwar auf eine vom Verwender anzugebende Weise und in der Währung, in der die Rechnung ausgestellt ist. Eine Beanstandung des Rechnungsbetrags bewirkt keine Aussetzung der Zahlungsverpflichtung. Ist nicht ausdrücklich und schriftlich jeweils mit dem Verwender ein Skonto vereinbart worden, sind Skontoabzüge nicht zulässig.
2. Bleibt die Gegenpartei innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist mit der Zahlung in Verzug, gilt die Gegenpartei als von Rechts wegen in Verzug. Für den Verzugseintritt ist daher weder Zahlungsaufforderung noch schriftliche Inverzugsetzung erforderlich. Die Gegenpartei schuldet im Verzugsfalle Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat, außer für den Fall, dass die gesetzlichen Zinsen darüber liegen; in welchem Fall der gesetzliche Zinssatz gilt. Auf den fälligen Betrag anfallende Verzugszinsen werden berechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die Gegenpartei in Verzug gerät, bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Gesamtbetrag beglichen worden ist. Bleibt die Gegenpartei nach einer schriftlichen Mahnung mit der Zahlung in Verzug, werden unbeschadet aller weiteren dem Verwender zustehenden Rechte alle gegenüber dem Verwender bestehenden Forderungen unmittelbar fällig und zahlbar.
3. Bei Abwicklung in Folge von Geschäftsauflösung, Insolvenz, dinglichem Arrest, Zwangsvollstreckung, Moratorium oder gewährtem befristetem Gesamtaufschub von Zahlungsverpflichtungen nach niederländischem Recht (*„Surseance van betaling“*) der Gegenpartei werden die Forderungen des Verwenders an die Gegenpartei unmittelbar fällig und zahlbar.
4. Der Verwender hat das Recht, die von der Gegenpartei geleisteten Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die anfallenden Zinsen und schließlich auf die Hauptsumme und die laufenden Zinsen anzurechnen.
Der Verwender kann, ohne dadurch in Verzug zu geraten, ein Zahlungsangebot ablehnen, wenn die Gegenpartei eine andere Reihenfolge für die besagte Anrechnung anzeigt.
Der Verwender kann die vollständige Tilgung der Hauptsumme verweigern, wenn diese Zahlung nicht die anfallenden Zinsen, die laufenden Zinsen und die Kosten umfasst.

5. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen hat der Verwender das Recht, für jede Lieferung oder Teillieferung von der Gegenpartei Barzahlung zu verlangen, worunter auch Zahlung bei Lieferung („per Nachnahme“) zu verstehen ist.

6. Versäumt es die Gegenpartei, eine fällige Forderung zu begleichen, ist der Verwender berechtigt, Sicherheit für die Zahlung zu verlangen, und die Gegenpartei ist verpflichtet, diese Sicherheit zu leisten bzw. zu stellen. Wenn die Gegenpartei die geforderte Vorauszahlung oder Sicherheit nicht leistet, erlischt die Lieferverpflichtung des Verwenders, unbeschadet des Rechts des Verwenders auf Ersatz aller Schäden, Kosten und Zinsen.

7. Tritt der Verwender seine Forderung gegenüber der Gegenpartei zum außergerichtlichen oder gerichtlichen Inkasso ab, gehen alle sich daraus ergebenden Kosten zu Lasten der Gegenpartei, siehe Artikel 14, und zwar unvermindert der in Artikel 11.4 genannten Rechte des Verwenders.

Artikel 10 Eigentumsvorbehalt

1. Alle vom Verwender gelieferten Sachen, einschließlich aller Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Filme, Software, (elektronischen) Dateien usw., bleiben Eigentum des Verwenders, solange die Gegenpartei nicht alle Verpflichtungen erfüllt hat, die sich aus allen mit dem Verwender geschlossenen Verträgen für sie ergeben.

2. Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Sachen zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten.

3. Wenn Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen pfänden oder ein Recht an ihnen begründen oder geltend machen wollen, ist die Gegenpartei verpflichtet, den Verwender so unverzüglich wie nach vernünftigem Ermessen möglich entsprechend zu unterrichten.

4. Die Gegenpartei verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen anhaltend gegen Brand-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und die Police dieser Versicherung auf erstes Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

5. Vom Verwender gelieferte Sachen, die gemäß den Bestimmungen unter Ziffer 1 dieses Artikels unter Eigentumsvorbehalt stehen, dürfen nur im Rahmen des gängigen Geschäftsbetriebs weiterveräußert und keinesfalls als Zahlungsmittel verwendet werden.

6. Für den Fall, dass der Verwender seine in diesem Artikel genannten Eigentumsrechte ausüben möchte, erteilt die Gegenpartei dem Verwender oder vom Verwender zu benennenden Dritten bereits jetzt die vorbehaltslose, unwiderrufliche Einwilligung, alle Orte zu betreten, an denen sich das Eigentum des Verwenders befindet, und diese Sachen zurückzunehmen.

Artikel 11 Beitreibungskosten

1. Gerät der Auftraggeber in Verzug oder verletzt er eine oder mehrere seiner Verpflichtungen, gehen alle angemessenen Kosten, die zur gerichtlichen und außergerichtlichen Durchsetzung seiner Forderung entstehen, auf Rechnung des

Auftraggebers, wobei besagte Forderung umfasst, die Kosten von Rechtsvertretern, Prozessbevollmächtigten, Treuhändern, Gerichtsvollziehern und Inkassobüros sowie alle Auslagen für Rechtsberatung und -beistand. In jedem Fall schuldet der Auftraggeber die außergerichtlichen Kosten gemäß der niederländischen Verordnung über die Entschädigung für außergerichtliche Inkassokosten (*„Besluit Vergoeding voor Buitengerechtelijke Incassokosten“*) im Sinne von Artikel 6:96 Absatz 4 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

2. Weist der Verwender nach, dass ihm höhere Kosten entstanden sind, die dem Grunde nach als notwendig anzusehen sind, sind auch diese Kosten erstattungsfähig.

3. Die in Absatz 1 genannten Kosten umfassen auch Aufwendungen für die Versendung von Zahlungserinnerungen und Mahnschreiben, die Bemühung um eine gütliche Einigung, die Abstimmung mit dem Auftraggeber, die Prüfung der Einbringlichkeit der Forderung(en) und alle weiteren Kosten, die entstanden sind, um das Leisten von Zahlungen durch den Auftraggeber zu bewerkstelligen.

4. Im Falle eines Gerichtsverfahrens ist der Auftraggeber zur Zahlung der in Absatz 3 genannten Kosten verpflichtet. Diese Kosten werden in der Ladung/Zustellung Klageschrift (*„dagvaarding“*) als Klageanspruch ausgewiesen.

5. Die Zahlung der in Absatz 3 genannten Kosten erfolgt unabhängig von der Erstattung weiterer Auslagen, wie z.B. Gerichtsvollzieherkosten, Kanzleigebühren, Honorare der Bevollmächtigten und/oder des Anwalts/Prozessbevollmächtigten, die in einer gerichtlichen Entscheidung festgelegt werden.

Artikel 12 Aufhebung, Aussetzung und Rücktritt

1 A. Die Gegenpartei verzichtet auf jegliche Rechte bezüglich der Lösung des Vertrages im Sinne von Artikel 6:265 ff. des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches oder anderer gesetzlicher Bestimmungen, sofern nicht eine Aufhebung gemäß diesem Artikel ausdrücklich vereinbart worden ist.

1 B. Die Bestimmungen des vorstehenden Punkt A dieses Absatzes gelten nicht, wenn es sich bei der Gegenpartei um eine natürliche Person handelt, die nicht im Rahmen der Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt.

2. Vertragsaufhebung durch die Gegenpartei ist nur mit Zustimmung des Verwenders möglich. Die Gegenpartei ist dem Verwender ggf. eine Entschädigung in Höhe von mindestens 30 % des vereinbarten Preises oder - wenn die Arbeiten auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 2 Unterabschnitt C durchgeführt wurden - des entgangenen Umsatzes schuldig, unbeschadet des Rechts des Verwenders, der Gegenpartei die tatsächlich erlittenen Schäden in Rechnung zu stellen.

3. Die Gegenpartei haftet ggf. gegenüber Dritten für die Folgen der Vertragsaufhebung und stellt den Verwender diesbezüglich von jeglicher Haftung frei.

4. Von der Gegenpartei bereits gezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

5. Der Verwender ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, falls:

- die Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht vollständig nachkommt;
- der Verwender nach Abschluss des Vertrags von Umständen erfährt, die berechtigten Anlass geben zu befürchten, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen wird. Besteht die begründete Befürchtung, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nur teilweise oder nicht in geeigneter Weise erfüllen wird, ist eine Aussetzung nur insoweit zulässig, als das jeweilige Versäumnis dies rechtfertigt;
- die Gegenpartei bei Abschluss des Vertrags aufgefordert wurde, für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag Sicherheit zu leisten, und diese Sicherheit nicht geleistet wird oder unzulänglich ist. Sobald die Sicherheit geleistet wurde, erlischt das Recht auf Aussetzung, es sei denn, diese Erfüllung würde dadurch unangemessen verzögert.

6. Der Verwender ist ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sollten Umstände eintreten, aufgrund derer die Erfüllung der Verpflichtungen unmöglich wird oder nicht mehr nach den Erfordernissen der Angemessenheit und Billigkeit verlangt werden kann, oder andere Umstände eintreten, aufgrund derer die unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrags nach billigem Ermessen nicht mehr verlangt werden kann.

7. Wird der Vertrag gelöst bzw. aufgehoben, werden alle Forderungen des Verwenders an die Gegenpartei unmittelbar fällig und zahlbar. Setzt der Verwender die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus, bleiben seine gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche davon unberührt.

8. Das Recht des Verwenders Schadensersatzforderungen geltend zu machen, bleibt unverändert bestehen.

Artikel 13 Rückgabe der zur Verfügung gestellt Sachen

1. Hat der Verwender der Gegenpartei bei der Ausführung des Vertrages Sachen zur Verfügung gestellt, ist die Gegenpartei verpflichtet, die so erhaltenen Sachen innerhalb von 14 Tagen in ihrem ursprünglichen Zustand, frei von Mängeln und in vollem Umfang zurückzugeben. Kommt die Gegenpartei dieser Verpflichtung nicht nach, gehen alle sich daraus ergebenden Kosten zu ihren Lasten.

2. Bleibt die Gegenpartei, ungeachtet des Grundes, mit der Erfüllung der unter Punkt 1 dieses Artikels genannten Verpflichtung auch nach einer entsprechenden Mahnung in Verzug, hat der Verwender das Recht, den daraus resultierenden Schaden und die Kosten, einschließlich der Wiederbeschaffungskosten, der Gegenpartei gegenüber geltend zu machen bzw. einzufordern.

Artikel 14 Verpfändung/Warrantage

Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Gegenpartei ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verwender in vollem Umfang erfüllt hat, ist die Gegenpartei nicht berechtigt, die gelieferten Sachen an Dritte zu verpfänden und/oder ein sgn. Stilles Pfandrecht nach niederländischem Recht (*„Bezitloos pandrecht“*, d.h. Sicherungsübereignung ohne Besitzübergabe) daran zu

bestellen und/oder die Sachen zur Aufbewahrung in die tatsächliche Verfügungsgewalt eines oder mehrerer Finanziers zu geben (sgn. *Warrantage*), da dies als eine ihr zurechenbare Nichterfüllung erachtet wird. Der Verwender kann ggf. unverzüglich und ohne Inverzugsetzung seine Verpflichtungen aus dem Vertrag aussetzen oder den Vertrag lösen, unbeschadet seiner Ansprüche auf Schadenersatz, Ersatz entgangener Gewinne und Zinsen.

Artikel 15 Gefahrenübergang

Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Produkte, die Gegenstand des Vertrages sind, geht in dem Moment auf die Gegenpartei über, in dem sie rechtlich und/oder tatsächlich an die Gegenpartei geliefert werden und dadurch in die Verfügungsgewalt der Gegenpartei oder eines von der Gegenpartei zu benennenden Dritten gelangen.

Artikel 16 Höhere Gewalt

1. Die Parteien sind zur Erfüllung einer nach dem Vertrag bestehenden Verbindlichkeit nicht verpflichtet, wenn sie daran durch einen Umstand gehindert werden, der nicht auf ein Verschulden zurückzuführen ist und den sie nicht aufgrund des Gesetzes, eines Rechtsgeschäfts oder einer im allgemeinen geschäftlichen Umgang bestehenden Praxis zu vertreten haben.

2. Ergänzend zu den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung wird unter höherer Gewalt in den vorliegenden AGB ferner jeder äußere Umstand verstanden, ob vorhersehbar oder nicht, auf den der Verwender keinen Einfluss nehmen kann, der ihn jedoch daran hindert, (eine) seine(r) nach dem Vertrag bestehende Verbindlichkeit zu erfüllen, wobei eine Arbeitsniederlegung im Unternehmen des Verwenders als höhere Gewalt gilt.

3. Der Verwender ist auch dann berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem der Verwender seine Verpflichtung hätte erfüllen müssen.

4. Während der Dauer der höheren Gewalt können die Parteien ihre nach dem Vertrag bestehenden Verpflichtungen aussetzen. Hält dieser Zeitraum länger als zwei Monate an, ist jede der Parteien berechtigt, das Vertragsverhältnis zu lösen, ohne der anderen Partei gegenüber schadenersatzpflichtig zu sein.

5. Sofern der Verwender seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt bereits teilweise erfüllt hat oder erfüllen kann und sofern dem bereits erfüllten bzw. noch zu erfüllenden Teil ein gesonderter Wert beigemessen werden kann, ist der Verwender berechtigt, den bereits erfüllten bzw. noch zu erfüllenden Teil in Rechnung zu stellen. Die Gegenpartei ist zur Zahlung dieser Rechnung gehalten, als handele es sich um eine eigenständige Vereinbarung.

6. Erfüllt die Gegenpartei in irgendeiner Weise ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verwender nicht frist- bzw. termingerecht, wird im Falle einer Zahlungseinstellung, eines Antrags auf befristetem Gesamtaufschub von Zahlungsverpflichtungen nach niederländischem Recht, einer Insolvenz, einer Pfändung im Zuge der Zwangsvollstreckung, einer Vermögensabtretung oder einer Abwicklung in Folge von Auflösung des Geschäfts der Gegenpartei alles, was die Gegenpartei dem Verwender aufgrund irgendeines Vertrages

schuldet, direkt und vollumfänglich fällig und zahlbar.

Artikel 17 Haftungsfreistellung

1. Die Gegenpartei stellt den Verwender frei von Ansprüchen Dritter in Bezug auf Rechte am geistigen Eigentum an von der Gegenpartei zur Verfügung gestellten Materialien oder Daten, die bei der Ausführung des Vertrags genutzt werden.
2. Sollte die Gegenpartei dem Verwender Informationsträger, elektronische Dateien oder Software usw. zur Verfügung stellen, hat sie zu gewährleisten, dass diese Informationsträger, elektronischen Dateien oder Software frei von Viren und Mängeln sind.

Artikel 18 Geistiges Eigentum und Urheberrechte

1. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser AGB behält sich der Verwender die Rechte und Befugnisse vor, die ihm nach dem niederländischen Urheberrechtsgesetz (*„Auteurswet“*) zustehen.
2. Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, Modifikationen an den Sachen vorzunehmen, es sei denn, dies ergibt sich aus der Art der gelieferten Sachen oder schriftlich würde Abweichens vereinbart.
3. Vorbehaltlich einer abweichenden Abmachung bleiben Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Filme, Software und andere Materialien oder (elektronische) Dateien, die der Verwender im Rahmen des Vertrags erstellt hat, Eigentum des Verwenders, unabhängig davon, ob sie der Gegenpartei oder Dritten zur Verfügung gestellt wurden.
4. Alle vom Verwender ggf. zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Filme, Software, (elektronische) Dateien usw. sind ausschließlich für die Nutzung durch die Gegenpartei bestimmt und dürfen von dieser ohne vorherige Zustimmung des Verwenders weder vervielfältigt noch veröffentlicht oder Dritten zur Kenntnis gebracht werden, es sei denn, aus der Art der zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt sich gegenteiliges.
5. Der Verwender behält sich das Recht vor, die bei der Durchführung der Arbeiten gewonnenen Erkenntnisse für andere Zwecke anzuwenden, gleichwohl nur in dem Umfang, in dem Dritte dabei keine vertraulichen Informationen erlangen.

Artikel 19 Geheimhaltung

1. Beide Parteien sind verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen des Vertrags von der jeweils anderen Partei oder aus anderen Quellen erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren. Eine Information gilt als vertraulich, wenn eine Partei dies mitgeteilt hat oder wenn sich dies aus der Art der Information ergibt.
2. Falls aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen Entscheidung der Verwender gezwungen ist, vertrauliche Informationen an gesetzlich bestimmte oder gerichtlich verfügte Dritte herauszugeben, und der Verwender sich zu diesem Zweck nicht auf ein gesetzliches oder vom zuständigen Gericht anerkanntes oder zugelassenes

Auskunftsverweigerungsrecht berufen kann, ist der Verwender nicht zur Schadensersatzleistung oder zu einer Entschädigung verpflichtet, und die Gegenpartei ist nicht berechtigt, die Aufhebung des Vertrags aufgrund eines aus diesem Umstand resultierenden Schadens zu verlangen.

Artikel 20 Nichtübernahme des Personals

1. Während der Laufzeit des Vertrages und ein Jahr nach dessen Beendigung darf die Gegenpartei, außer nach ordnungsgemäßer Rücksprache mit dem Benutzer, weder direkt noch indirekt Beschäftigte des Verwenders oder von Unternehmen, die vom Verwender für die Erfüllung dieses Vertrages beauftragt wurden, in irgendeiner Weise einstellen oder anderweitig zulassen, dass sie für ihn tätig werden.

Artikel 21 Strittige Fragen

1. Die Parteien werden erst den Rechtsweg beschreiten, nachdem sie alle Anstrengungen unternommen haben, eine Streitfrage einvernehmlich zu lösen.
2. Erweist es sich als unmöglich, eine solche strittige Angelegenheit in gegenseitigem Einvernehmen auszuräumen, wird die Streitigkeit durch das Amtsgericht (kantonale Gericht) in Emmen beigelegt. Dessen ungeachtet hat der Verwender das Recht, die strittige Angelegenheit dem nach dem Gesetz zuständigen Spruchkörper zur Entscheidung vorzulegen.

Artikel 22 Anwendbares Recht

1. Jeder Vertrag zwischen dem Verwender und der Gegenpartei unterliegt niederländischem Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 23 Änderung, Auslegung und Fundstelle der AGB

1. Vorliegende AGB sind hinterlegt bei der Geschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer (*Kamer van Koophandel*) in Zwolle, unter Nummer 04072637.
2. Für die Auslegung des Inhalts und des Geltungsbereichs dieser AGB ist stets der niederländische Text maßgeblich.
3. Stets maßgebend ist ferner die zuletzt hinterlegte oder die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung.